

109-4/1088

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO ARCHÍVU  
ARCHIVNÍ A ST. DIPLOMATIKA

Doslo 109-4/1088

Č. 9 listů P

Přílohy

9 listů 5.5.1009 Jucel

Krab. 59.

ST S

Iv. J - 7 / 43.

Iv. J - 9 / 43.

**Stabsdienst des Reichsführers-SS**  
**SD-Leitabschnitt Prag**

III B      SA 54

Wm./Bö.

Prag-Bubentsch,  
Sachsenweg  
Fernsprecher 774-44

3. JUNI 1943

An den  
Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
SS-Obersturmbannführer Dr. Giese  
Prag

Eing.: -4. JUNI 1943

Betr.: Zigeunerlager Lety.  
Vorg.: Dortiges Schreiben vom 12.5.1943 (Siehe Anlage).  
Anlg.: 3

Anliegend werden die Vorgänge betr. das Zigeuner-  
lager Lety nach Kenntnisnahme und Auswertung zurückge-  
reicht.

I.A.

SS-Hauptsturmführer.

IV y-7 B/43

z. VuR-II - 1622 - 7/4 - 43 - 1 .

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

2  
Empf. 8. MAI 1943

An den  
Höheren W - und Polizeiführer,  
W-Gruppenführer K.H. Frank ,  
in Prag .

Betrifft: Zigeunerlager Lety / Hergang und Verlauf  
der Bauch- und Flecktyphusepidemie.

Anlagen: - 1 -

Ueber den Hergang und den Verlauf der Bauch- und Fleck-  
typhusepidemie im Zigeunerlager Lety berichte ich befehls-  
gemäss:

Das Lager besass ursprünglich ein Fassungsvermögen für  
300 Insassen, musste jedoch im August 1942 mit etwa 1000  
Zigeunern, hierunter auch Frauen und Kinder, belegt werden.  
Die dadurch nötig gewordene Vergrösserung des Lagers wur-  
de zwar sofort in die Wege geleitet, konnte jedoch infolge  
Mangels an Baumaterialien nicht vollständig im beabsichtig-  
ten Umfange durchgeführt werden. Hierdurch ergab sich zum  
Teil eine Ueberbelegung der Unterkünfte, die das Entstehen  
von Krankheiten mit förderte. Ferner waren die Zigeuner  
ausnahmslos, besonders aber die Zigeunerkinder, nur man-  
gelhaft bekleidet. Trotzdem - schon mit Rücksicht auf die  
bevorstehende kalte Jahreszeit - ihre ordentliche Einklei-  
dung sofort in Angriff genommen wurde, konnte diese infolge

IV g - 7 b / 43

2a  
der Spinnstoff- und Lederknappheit nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden, wodurch eine weitere Krankheitsquelle entstand.

Die Ursache der allgemeinen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Lagerinsassen im November 1942 und das Auftreten epidemischer Erkrankungen ist jedoch in erster Linie in dem Umstande zu erblicken, dass die Zigeuner einen angeborenen Hang zur Unsauberkeit besitzen und trotz ständiger ärztlicher Ueberwachung die angeordneten gesundheitlichen Vorkehrungen ausser Acht liessen.

Als am 13. 12. 1943 die ersten 5 Bauchtyphusfälle festgestellt wurden, habe ich sofort die erforderlichen sanitären Massnahmen insbesondere die Durchführung von Schutzimpfungen angeordnet. In das Lager wurde ferner die epidemische Autokolonne entsandt und 3 Berufskrankenpflegerinnen abgestellt. Der Lagerkommandant wurde durch eine bewährtere Kraft ersetzt.

Auch diese Massnahmen vermochten nicht zu verhindern, dass am 23. 1. 1943 bei einer Leichenöffnung Flecktyphus festgestellt wurde. Um eine Verschleppung dieser durch Läuse übertragbaren Krankheit in die Bevölkerung zu verhindern habe ich daraufhin die hermetische Abschliessung des Lagers von der Aussenwelt veranlasst. Zur Durchführung der sanitären Massnahmen und zur Unterstützung des Lagerarztes wurde ein Facharzt aus dem Krankenhaus Bulowka und ein weiterer Arzt in das Lager abgeordnet.



59719

Durch die strengste Einhaltung aller von mir getroffenen Anordnungen und eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen ist es gelungen, die Epidemie - bei gleichzeitiger Besserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Lagerinsassen - in kurzer Zeit zum Abklingen zu bringen.

Den Verlauf der Krankheiten zeigt das beigegefügte Diagramm. Es wurden insgesamt 100 Bauchtyphus- und 93 Flecktyphuserkrankungen im Lager verzeichnet. An Bauchtyphus starben 8 Zigeuner, an Flecktyphus 7 Zigeuner und 2 Wachorgane. Seit 26. 3. 1943 ist die Epidemie erloschen.

Von den zwischenzeitlich neuerlich entlausten und einer gründlichen Quarantäne unterzogenen Lagerinsassen wurden am 4. 5. 1943 etwa 500 Zigeuner in das KL Auschwitz abtransportiert.

Die restlichen 150 Lagerinsassen, sogenannte "weisse" Personen, werden demnächst in Vorbeugungshaft genommen, bezw. entlassen.

Das Lager wird alsdann aufgelassen und abgetragen.

*[Handwritten signature]*

*Lager 10. 3. 43  
gegen Durchgang mit ...  
für ...*

SD-Lagerhaft Drang		11
7108	14. MAI 1943	
...	Aktenzeichen	

*12/5. 93*

SD 8643

Der Generalkommandant  
 der  
 Reichsarmirierten Protektoratspolizei  
 Gen. L. Nr. 1 - 1622 - 7. 11. 43 - 1

Beilage



Wert der Schwankungsfälle

4

*Fleckfieber*  
5  
Der Beauftragte für die erweiterte  
Kinderlandverschickung in Böhmen und Mähren  
Prag VI, Neklungasse 32  
Tel. 45231, 28156/53  
Abt. Gesundheitsaufsicht Dr. Ge./La.

Prag, den 16.2.43.

An das  
KLV-Lager

Vertraulich!

Im Zigeunerlager Lety b./Milin Bez. Pisek ist Fleckfieber ausgebrochen. Ein grosser Teil der Zigeuner ist entwichen und hat folgedessen auch Berührung mit der Zivilbevölkerung. Es sind von dem Fleckfieber bereits Polizeibeamte und ein Arzt ergriffen worden. Das Fleckfieber ist eine schwere Erkrankung, die lediglich durch Kleiderläuse übertragen werden kann. Zur Verhütung der Erkrankung ist daher das Wichtigste, die Vermeidung von Kleiderläusen.

Es werden bis auf weiteres folgende Massnahmen angeordnet:

- 1.) Die Lager Steken, Sedlitz, Bresnitz, Schlüsselburg, Pisek und Rosenthal haben jeden Verkehr mit der Zivilbevölkerung, namentlich mit irgendwelchen Fremden zu vermeiden.
- 2.) Die Lagerangehörigen sind nur geschlossen und unter Aufsicht aus dem Lager zu führen, damit eine Berührung mit der Zivilbevölkerung vermieden wird.
- 3.) Für im Lager wohnendes Personal ist ebenfalls bis auf weiteres Lagersperre durchzuführen.
- 4.) Die Polizeiwachmannschaften dürfen, wenn sie im Lager wohnen, keinerlei anderen Dienst als den im Lager versehen. Ein Umgang mit Lagerangehörigen ist weitgehendst zu vermeiden.
- 5.) Etwas im Lager beschäftigtes und nicht dort wohnendes Personal muss entweder bis auf weiteres im Lager wohnen oder entlassen werden.
- 6.) Es ist jeden dritten Tag unter Aufsicht des Lagerleiters (Leiterin) eine Gesundheitsbesichtigung aller Lagerangehörigen durch das GD-Personal vorzunehmen, wobei strengstens auf Ungeziefer, namentlich auf Kleiderläuse zu achten ist. Die Kleiderläuse halten sich mit Vorliebe in den Nähten der Hemden und Unterkleider auf.
- 7.) Auch auf das Personal ist dieser Gesundheitsappell auszudehnen.
- 8.) Sämtliche Verlegungen, Kommandierungen und Rückführungen von Lagerangehörigen sind bis auf weiteres verboten. In dringenden Fällen ist vorher die Dienststelle Prag zu verständigen, damit entsprechende Massnahmen getroffen werden können.

Der Jnsp. Arzt der KLV:

*3. 2. 43*  
*16. 2. 43*  
/Dr. Gertler/  
Stabsarzt

6

Urschriftlich an *mit 1 Anlage*  
44-Obersturmbannführer Dr. Gies  
nach Kenntnisnahme und Auswertung zurück.

i.A. *St. Acker*  
44-Hauptsturmführer

10.3.1943.



*Handwritten notes in blue ink, including the number 27/2.43.*

*Handwritten signature or code: IV 9 - 9/43*

6a

st.S. IV J - 9/43.

Prag, den 23. Februar 1943.

G.R. mit 1 Anlage  
dem SD-Leitabschnitt Prag,  
Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis  
und Auswertung übersandt.



W-Obersturmbannführer.

An

die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten

Betrifft: Vereinfachung der Gerichts-  
organisation.

Im Zuge der Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, erneut Kräfte des Justizdienstes in größerer Zahl für Aufgaben der Reichsverteidigung frei zu stellen, ist auch eine Vereinfachung der Behördenorganisation erforderlich. Dabei wird der Rahmen, den die RV. vom 13. März 1942 - 3210 - Ia 2 550 - der damaligen Personallage entsprechend noch schonend gezogen hatte, jetzt nicht mehr gewahrt werden können. Die zu erwartenden neuen Personalanforderungen machen einschneidendere Maßnahmen notwendig. Damit diese in allen Oberlandesgerichtsbezirken möglichst nach einheitlichen Richtlinien getroffen werden, bestimme ich:

I. Amtsgerichte.

Bei den Amtsgerichten ist der Geschäftsgang in so erheblichem Umfange zurückgegangen, daß der Fortbestand der bisherigen großen Zahl von Amtsgerichten für den verbleibenden Geschäftsanfall nicht länger gerechtfertigt ist. Aus den Bezirken, die insbesondere den kleinen Amtsgerichten z. Zt. noch zugewiesen sind, erwächst ihnen insgesamt eine nur geringe Zahl von Rechtssachen; dabei entfallen auf die einzelnen Rechtsgebiete, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, so wenig Angelegenheiten, daß vielfach die hierfür bereit zu haltenden Kräfte nicht rationell ausgenutzt werden können. Eine wesentliche Vergrößerung der Bezirke kleiner Amtsgerichte dient deshalb nicht nur den Anforderungen, die von der Reichsverteidigung an die Justiz gestellt werden, sondern zugleich auch den Belangen der Rechtspflege.

Bei der großen Zahl von Amtsgerichten, deren Bezirke erweitert werden müßten, lassen sich unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen die zur Zusammenlegung von Amtsgerichten erforderlichen Maßnahmen nicht in einem Zuge durchführen. Deshalb sollen zunächst die Amtsgerichte so zusammengelegt werden, daß der Amtsgerichtsbezirk in der Regel mindestens etwa 30.000 Einwohner umfaßt. Abweichungen hiervon sollen sich auf solche Gebietsteile beschränken, in denen die Bezirke besonders weit ausgedehnt sind

oder

oder die Verkehrsverhältnisse nicht nur unter den kriegsbedingten Einschränkungen als besonders ungünstig bezeichnet werden müssen.

Bei der Zusammenlegung der Amtsgerichte ist von vornherein darauf Bedacht zu nehmen, daß in möglicherweise schon naher Zeit eine Verminderung der Zahl der Amtsgerichte über das jetzige Maß hinaus in Betracht kommen kann und daß deshalb die Bezirke stillzulegender Amtsgerichte nach einem von vornherein einheitlich aufzustellenden Plan solchen Amtsgerichten zugelegt werden müssen, mit deren weiterem Fortbestand gerechnet werden kann. Im übrigen bitte ich folgende Richtlinien zu beachten.

1. In jedem Landkreis soll - auch bei weiteren Zusammenlegungsmaßnahmen - jedenfalls ein Amtsgericht verbleiben; in größeren Landkreisen kann die Aufrechterhaltung eines oder in besonderen Fällen auch mehrerer weiterer Amtsgerichte gerechtfertigt sein. Verschiedene Stadtkreise sind jetzt auf mehrere Amtsgerichte aufgeteilt; auch hier wird eine Zusammenlegung unter Verminderung der Zahl der Stadtgebiet umfassenden Amtsgerichte auf möglichst eines anzustreben sein. Der Bezirk der Amtsgerichte, die bestehen bleiben, soll je nach dem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge auf die Bezirke der in eine Zweigstelle oder einen Gerichtstag umzuwandelnden oder völlig stillzulegenden Amtsgerichte ( vgl. unten 2) ausgedehnt werden. Von den z. Zt. vorhandenen Amtsgerichten wird unter Berücksichtigung der Unterbringungsmöglichkeiten dasjenige aufrecht erhalten, das von möglichst allen Teilen seines zukünftigen Bezirks aus am schnellsten und leichtesten erreicht werden kann. Auch die Größe und die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt, in der ein Amtsgericht seinen Sitz hat, können bei der Auswahl des aufrecht zu erhaltenden Amtsgerichts berücksichtigt werden; dagegen braucht nicht notwendig gerade das Amtsgericht bestehen zu bleiben, das gegenwärtig den größeren Bezirk oder die größere Zahl von Gerichtseingesessenen aufweist.

Bei dem bestehenden Amtsgericht sollen für seinen ganzen zukünftigen Bezirk diejenigen Rechtssachen bearbeitet werden, die bei den umzuwandelnden oder völlig stillzulegenden Amtsgerichten nur in geringer Zahl anfielen und in denen der Bevölkerung der für das Aufsuchen des Gerichts künftig vielfach erforderliche größere Zeitaufwand zugemutet werden kann. In

erster



8

erster Reihe werden daher bei dem aufrecht zu erhaltenden Amtsgericht aus dem ihm neu zuzuteilenden Bezirk die Straf- und Zivilprozesse, Vollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichssachen zusammen zu fassen sein. Welche Rechtssachen im übrigen noch beim Amtsgericht selbst erledigt werden, wird vielfach von der Möglichkeit der Unterbringung von Akten, Registern, Urkundensammlungen usw. abhängen, die zur Bearbeitung der Geschäfte benötigt werden.

Bei dem Amtsgericht werden ferner im Rahmen seines - nach besonders sorgfältiger Prüfung und unter Anwendung eines der Personallage entsprechenden strengen Maßstabs festzustellenden - Kräftebedarfs diejenigen Kräfte verwendet, die infolge der Zusammenlegung von Amtsgerichtsbezirken an ihrem bisherigen Dienstort nicht mehr benötigt werden. Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, die sich aus den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen ergeben, müssen dabei angesichts der Dringlichkeit der Personaleinsparung in Kauf genommen werden.

2. Für die Amtsgerichte, die nicht weiter aufrecht erhalten werden sollen, gilt folgendes:

a) Eine völlige Stilllegung wird im wesentlichen bei den Amtsgerichten in Betracht kommen, deren Bezirk die Zahl von 10 - 12.000 Gerichtsaingesessenen nicht übersteigt. Eine Ausnahme wird nur da sich rechtfertigen lassen, wo die Unterbringung der Akten usw. nehmenden te unbedin ten stößt der Stille der bei il bunden we falls erf

werden. Soweit  
de anderweite  
; zu erheben;  
nicht.

s 10 - 12.000  
Stilllegung  
e Ein-  
e